



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200,- Mf. - Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 3000,- Mf., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 1000,- Mf. - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Das „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“, das bisher die Zahlstellen- und Bauleistungen durch die Post bezogen haben, muß vom 1. September ab bei den Ortstatellen bestellt werden, die es unsere Verwaltungen kostenlos liefern. Der Bezugspreis des Korrespondenzblattes darf vom genannten Zeitpunkt an der Hauptkasse nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

Für die Woche vom 27. August bis 2. September 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 35 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Erhöhung der Ortsbeiträge.

Kusnach. Auf 10 Proz. des Verbandsbeitrages.
Odenburg. Ab 32. Beitragswoche auf 1000 Mf. für alle Mitglieder.
Kempen, Altenach, Kaufbeuren. Auf 1000 Mf.
Eibing. Auf 100 Mf.
Der Verbandsvorstand gibt dazu die Genehmigung.
Der Verbandsvorstand. J. H. E. Bucher.

Bekanntmachung

Nach einer auf Einladung des Reichsarbeitsministeriums stattgefundenen Verhandlung über das Lohnabkommen vom 11. August erklären sich die Parteien mit folgendem einverstanden:

Der Herr Reichsarbeitsminister stellt seine Entscheidung über die Festsetzung des Ausgleichsindex für die Woche vom 25. bis 31. August solange zurück, bis die Tarifkommission zu der gegenwärtigen Lage im Buchdruckgewerbe Stellung genommen hat.

Demzufolge werden die Löhne für die nächste Woche zunächst auf der Grundlage der letzten Steigerung der Reichsindex beziffert und nachfolgend veröffentlicht

Vom 25. bis 31. August 1923 (in Tausend Mark) für Gehilfen

Orts- aufschlag	Lohnklasse C (Gehilfen über 24 Jahre)		Lohnklasse B (Gehilfen von 21-24 Jahren)		Lohnklasse A (Gehilfen bis 21 Jahre)		Räume, gestrichelt (im gesamten Lohn- index)
	berz.	lobg.	berz.	lobg.	berz.	lobg.	
ohne	42 178	40 491	40 070	38 466	36 006	35 480	30 889
2 1/2	43 238	41 508	41 071	39 428	37 820	36 815	31 128
5	44 287	42 516	42 078	40 390	38 752	37 201	31 687
7 1/2	45 342	43 528	43 076	41 351	39 674	38 087	32 046
10	46 396	44 540	44 077	42 313	40 597	38 973	32 406
12 1/2	47 451	45 558	45 078	43 275	41 520	39 858	32 765
15	48 505	46 565	46 080	44 236	42 442	40 744	33 124
17 1/2	49 560	47 577	47 082	45 198	43 365	41 620	33 483
20	50 614	48 589	48 084	46 160	44 288	42 516	33 842
22 1/2	51 668	49 602	49 085	47 121	45 210	43 401	34 201
25	52 722	50 614	50 087	48 084	46 133	44 288	34 560

Für männliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag	über 24 Jahre		von 21-24 Jahren		von 19-21 Jahren		von 17-19 Jahren
	berz.	lobg.	berz.	lobg.	berz.	lobg.	
ohne	87 061	36 442	84 050	82 686	81 870	80 115	25 080
2 1/2	89 010	37 859	84 011	83 514	82 165	80 868	26 271
5	90 959	39 284	85 762	84 331	83 989	81 621	27 011
7 1/2	92 908	40 713	86 614	85 149	84 723	82 374	27 752
10	94 857	42 142	87 466	85 967	85 507	83 127	28 493
12 1/2	96 806	43 571	88 318	86 785	86 292	83 880	29 234
15	98 755	45 000	89 170	87 603	87 076	84 632	29 975
17 1/2	100 704	46 429	90 022	88 421	87 860	85 385	30 716
20	102 653	47 858	90 874	89 239	88 645	86 138	31 457
22 1/2	104 602	49 287	91 726	90 057	89 429	86 891	32 200
25	106 551	50 716	92 578	90 875	90 213	87 644	32 941

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten höherer Lohnfestsetzungen sind die entsprechend höheren Verbands- und Ortsbeiträge zu entrichten.

Für weibliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag	Anlegerinnen im Alter			Einfache Hilfs- arbeiterinnen im Alter		
	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren
ohne	26 819	25 008	23 029	23 282	22 118	20 872
2 1/2	26 977	25 628	23 605	23 865	22 671	20 881
5	27 635	26 253	24 181	24 447	23 224	21 391
7 1/2	28 298	26 878	24 756	25 029	23 777	21 900
10	28 951	27 503	25 332	25 611	24 330	22 409
12 1/2	29 600	28 129	25 908	26 193	24 883	22 919
15	30 257	28 754	26 484	26 775	25 436	23 428
17 1/2	30 925	29 379	27 059	27 357	25 989	23 937
20	31 588	30 004	27 635	27 939	26 542	24 446
22 1/2	32 251	30 629	28 210	28 521	27 095	24 955
25	32 914	31 254	28 785	29 103	27 648	25 464
Berlin	37 961	36 062	33 215	34 184	32 456	29 894

Für das besetzte Gebiet des Kreises II und diejenigen angrenzenden Gebiete, die von den Reichs- und Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, wird die Sonderzulage mit 20 Proz. des jeweiligen Tariflohnes beibehalten.

Die Entschädigung für Montagszeitungen (§ 6 Ziff. 8 des Tarifs) beträgt ab 25. August 5 325 000 Mf., für Maschinenrevisoren 5 694 000 Mf., für Maschinenrevisoren 5 488 000 Mf. und für Hilfsarbeiter 4 798 000 Mf.

Die Berechnung erfolgt für die Zeit ab 25. August 1923 unter Aufschlag von 20 Proz. auf den Einheitslohn und die Ausgleichslöhne (vgl. § 2 Ziff. 1, Anhang A des neuen Tarifs, Beispiel zur Lohnabelle).

Soweit in den einzelnen Betrieben die Möglichkeit zur Aufbringung der Zahlungsmittel besteht, wird die bisher empfohlene Form der zweimaligen Lohnzahlung in der Woche beibehalten.

Die Tarifkommission tritt am 29. August zusammen. Berlin, 23. August 1923.

Deutscher Buchdruckerverein E. V.

H. Heilmann, Dr. Boelck.

Verband der Deutschen Buchdrucker.

Otto Krauß, Albrecht Fülle.

Gutenbergsbund.

Paul Thranert.

Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

E. Bucher, Ernst Hornte.

Graphischer Zentralverband

Eduard Bernold.

Sonderzulagen für das besetzte Gebiet.

Die 20proz. Sonderzulagen für das besetzte Gebiet des Kreises II und diejenigen angrenzenden Gebiete, die von den Reichs- oder Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, betragen nach der neuen Lohnfestsetzung in Orten mit nachstehenden Ortszuschlägen:

Vom 25. bis 31. August 1923 (in Tausend Mark)

Für männliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag	über 24 Jahre		von 21-24 Jahren		von 19-21 Jahren		von 17-19 Jahren
	berz.	lobg.	berz.	lobg.	berz.	lobg.	
17 1/2	8921	8564	8004	7684	7372	7077	6023
20	9111	8746	8174	7847	7529	7228	6161
22 1/2	9300	8938	8344	8011	7696	7378	6279
25	9490	9111	8515	8174	7843	7529	6407

Für weibliche Hilfsarbeiter

Orts- aufschlag	Anlegerinnen im Alter			Einfache Hilfs- arbeiterinnen im Alter		
	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren
17 1/2	6185	5876	5412	5471	5108	4787
20	6317	6001	5527	5588	5208	4889
22 1/2	7192	6833	6293	6448	6126	5642
25	7390	6973	6422	6580	6251	5767

Die Unternehmer gegen den Indexlohn

Die Lohnfestsetzungen für die Arbeiter und Arbeiterinnen des deutschen Buchdruckgewerbes richten sich bis zum 31. August streng nach dem vom Statistischen Reichsamt in jeder Woche errechneten Lebensmittelinde. Da die Steigerung der Kosten der Lebenshaltung, die man mit ziemlicher Bestimmtheit für die kommende Woche annehmen kann, nicht im voraus genau zu berechnen ist, wird nach der Vereinbarung vom 10. August vom Reichsminister ein Ausgleichsindex festgesetzt, der mindestens 30 und höchstens 40 Proz. der letztwöchigen Indexsteigerung betragen darf. Durch diese Lohnberechnung ist der Spitzenlohn auf eine Höhe gebracht worden, die der Lebensmittelindeuerung ungefähr entspricht. Mit der Einführung des Indexlohnes auch im Buchdruckgewerbe wurde dem ungerechten Zustand ein Ende bereitet, daß die Arbeiter die fortgesetzte Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel allein zu tragen hatten und ihren Arbeitslohn nicht in gleichem Verhältnis steigern konnten, als die Lebensmittel in die Höhe gingen. Der Lohn in der Woche vom 4. bis 10. August betrug in der Spitze 5 Millionen Mark, dazu kam für die nächste Woche der vom Statistischen Reichsamt errechnete Index von 109,2 Proz. und der vom Arbeitsminister festgesetzte Zuschlag von 40 Proz., was zusammen einen Spitzenlohn von 12 644 000 Mf. ergab. Für die Woche vom 18. bis 24. August stieg dieser Lohn auf 36 595 000 Mf., der sich zusammensetzt aus 5 Millionen + 109,2 Prozent + (192,2 + 30 Proz.). Der Zuschlag für die zu erwartende Teuerung der kommenden Woche war vom Minister auf 30 Proz. festgesetzt worden. Der Ausgleichszuschlag muß natürlich immer, wenn der amtliche Index auf den Lohn ausgerechnet werden soll, vorher in Abzug gebracht werden, da er ja einen Teil dieses Index darstellt und zur Abgeltung der mutmaßlichen Teuerung vorausbezahlt war.

Auf diese Weise sind wir zu dem zahlenmäßig recht hoch erscheinenden Spitzenlohn gekommen, von dem die Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen die tariflich vereinbarten Prozentanteile erhalten. Die Unternehmer sind von dieser Lohnberechnung wenig erbaud und möchten gern wieder davon abgehen. Sie behaupten, der Lohn wäre für das Gewerbe nicht tragbar und veruchen, die Personale niedriger zu entlohnen. Augenblicklich sind sie im ganzen Reichsgebiet bemüht, den Beweis dafür zu erbringen, daß sie die angeführten für das Gewerbe viel zu hohen Löhne nicht zahlen können. Die Prinzipale wenden dabei eine Methode an, die nach ihrer Meinung sehr einfach ist und den gewünschten Erfolg haben soll. Sie versuchen die Bezahlung der tariflichen Wochenlöhne durch Rümbigung der Personale und Schließung der Betriebe zurückzugeben. Dabei gehen die Buchdruckereibesitzer einseitig vor. Die Zeitungsverleger machten dabei den Stoßtrupp der Unternehmer und die anderen folgten sofort, geborsam die Weisungen einer höheren Stelle respektierend. In Mitteldeutschland und Sachsen lief man zuerst Sturm und bezichtigte das Lohnabkommen als unbrauchbar und unfähig. Man will die Belegschaften zwingen, auf einen Teil ihres Tariflohnes zu verzichten oder überhaupt bezirksweise Vereinbarungen treffen, die selbstverständlich geringere Löhne als die im Reichsabkommen festgesetzten enthalten sollen. Aus fast allen Druckorten kommen Nachrichten über diese Pläne der Unternehmer. Unsere Kollegen und Kolleginnen haben sich auf nichts dem Belegschaften gegenüber einzulassen. Sie müssen darauf bestehen, daß der von den Tarifparteien abgeschlossene Lohn ausbezahlt wird. Von einem Entgegenkommen in bezug auf eine Lohnherabsetzung kann gar keine Rede sein. Die Organisationsvorstände haben sich sofort nach Bekanntwerden der neuen Unternehmerakt mit der Sachlage beschäftigt und durch die Tageszeitungen (Arbeiterpresse) folgenden Aufruf an die Mitglieder erlassen:

An die Arbeitererschaft des Buchdruckgewerbes!
Zur Situation wird von den Arbeitnehmerorganisationen folgendes bekanntgegeben:

Angesichts infolge der Lohnfestsetzungen für die letzten Wochen haben eine Reihe von Buchdruckprinzipalen ihren Personalstand erklärt, daß sie nicht in der Lage seien, ihre Betriebe fortzuführen und zur Schließung überreden müßten. Auch haben Bezugsgruppen der gewerblichen Arbeitgebervereinigungen Anweisungen dahingehend erlassen, niedrigere Löhne zu zahlen bzw. die Betriebe einzuschränken oder ganz zu schließen und den Personalstand zu künden.

Diese Maßnahmen verstoßen sowohl gegen die rechtskräftig von den Vertragsorganisationen abgeschlossenen Tarif- und Lohnverträge, sowie auch gegen die Demobilisierungsverordnungen. Wo ohne Verletzung der Arbeitszeit zur Betriebsstilllegung gezwungen wird, ist dagegen sofort beim Demobilisierungsminister auf Grund der Verordnung über Stilllegung der Betriebe vorzugehen. Seltens einzelner Prinzipale wird auch versucht werden, mit den einzelnen

Der Verbandsbeitrag ist ein Stundenlohn. Dazu kommen die örtlich festgesetzten Lokalbeiträge

Zerleinehmern oder ganzen Personalen untertarifliche Löhne zu vereinbaren. Das ist abzulehnen und die Arbeit zunächst fortzusetzen; niedrigere Löhne sind nur unter Vorbehalt anzunehmen und Lohnfragen beim zuständigen Gewerkschaftsamt abhängig zu machen.

Die Organisationsvorfälle

Mit dem obigen Hinweis ist den Mitgliedschaften die Erwartung der Gewerkschaften zu machen. Die meisten Kollegen und Kolleginnen werden schon schon gewußt haben, wie sie sich zu dem Wandel zu verhalten haben. Soviel ist gewiß, daß Einzelstreiks nicht nur im Augenblick nichts aus. Das wollen die Unternehmer nur, um ihre Betriebe, ohne vom Gesamtarbeitskampf abgelenkt zu werden, zu einem Zustand zu bringen, in dem sie in einem Rundschreiben des Reichs-Verbandsverbandes zu Berlin Deutscher Zeitungs-Verband eingeladen worden, daß dem Risiko eines Streiks entgegenzutreten werden muß, weil ohnehin sonst die Betriebe von sich aus geschlossen werden, die Arbeit eingestellt und die Arbeiter in die Strafkammer der Unternehmer starren!

Der Kampf der Unternehmer gegen den gerechten Lohn wird ihnen nicht die Befriedigung ihrer Wünsche bringen. So leicht werden sich die Arbeiter nicht abweisen lassen. Mit der Behauptung, die „hohen“ Löhne können nicht aufgebracht werden, wird kaum ein besonderer Eindruck auf die Arbeiterklasse gemacht werden können, die sich ganz richtig fragt, wie es sein den Prinzipalen möglich war, die ungeheueren Preise für Papier stets zu bezahlen. Wären die Unternehmer nur ein einziges Mal so rigoros gegen die Papierfabriken vorgegangen wie jetzt gegen die Arbeiterklasse, sie hätten die volle Unterstützung im Kampf gegen den Papierwucher gehabt. Aber das ist ihnen nicht in den Sinn gekommen. Da konnten sie zahlen, da mußten die Mittel aufgebracht werden. Wenn nur aber die Arbeiter in derselben Weise, wie alle Preise festgesetzt werden, bezahlt werden wollen, sehen sich die Unternehmer gezwungen, die Bude zu machen. Doch wie gesagt, die Herren werden sich grämtlich vernehmen, die Arbeiter denken gar nicht daran, vom Stundenlohn abzugeben.

Die Sabotage der Unternehmer gegen den Stundenlohn muß auch politisch gewertet werden. Die neuen Steuerordnungen haben es den Besitzenden angefallen. Sie sträuben sich, einen Teil ihres Profits für die Allgemeinheit herzugeben. Nicht nur im Buchdruckgewerbe, auch in andern Industriezweigen macht man gegen eine Regierung mobil, von der zu erwarten ist, daß sie den Industriellen energisch an den Geldsack rückt. Einige Minister, die streng rechtlich und gerecht handeln, sind ihnen unbehagen. Befürchtlich ist es unter tatkräftiger Mitteln eines Reichsministers gelungen, den Stundenlohn im Buchdruckgewerbe zur Einführung zu bringen. Der Kampf wird von der Schwerindustrie angeführt, die sich in den Besitz eines großen Teils der Presse gebracht hat und in ihrem Sinne die öffentliche Meinung macht. Unter der jetzigen Regierung werden sich nicht so glänzende Geschäfte machen lassen, wie sie die Ruhrbesetzung bisher eingebracht hat. Daher der Widerstand gegen alle, die diese Regierung stützen wollen und von ihr energisches Eingreifen bei den Unternehmern zu Gunsten des Volkes verlangen.

Dem Bestreben der Unternehmer, sich um die Zahlung gerechter Löhne zu drücken und außerdem ihren steuerlichen Verpflichtungen zu entgehen, müssen die Gewerkschaften natürlich energischen Widerstand entgegenstellen. Die Spitzenorganisationen der freigestellten Arbeiter und Angestellten haben auch bereits eingegriffen. Der ADGB hat zusammen mit dem IAW-Bund die Regierung auf das Bedrohliche der Situation hingewiesen und dem Reichstanzler die Sachlage wie folgt dargelegt:

„In den letzten Tagen wurde von den Unternehmern eine umfangreiche Bewegung zur Stilllegung oder Einschränkung der Betriebe eingeleitet, deren Auswirkung sich in allerletzter Zeit in einer katastrophalen Massenarbeitslosigkeit, nicht zuletzt aber in einer Durchkreuzung der steuerpolitischen Maßnahmen des Reichs, vor allem in der praktischen Aufhebung der Lohnsummensteuer zeigen mußten, wenn die Reichsregierung nicht sofort mit aller Schärfe eingreift.“

Auf Grund der Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Stilllegungen vom 8. November 1920 hätte die Reichsregierung unverzüglich folgende Schritte einzuleiten:

1. Sofortige Anweisung an die Länder, den Demobilisationsbehörden aufzugeben, Stilllegungsanzeigen mit größter Beschleunigung zu bearbeiten und Betriebsräte sowie Gewerkschaften laufend an den Ermittlungen zu beteiligen.
2. Im Falle einer Stilllegung Pändung von Waren in Höhe der fälligen Steuern, Übertragung des Warenlagers an Unternehmer, die sich bereit erklären, weiter zu arbeiten. Eidesstattliche Versicherung der verantwortlichen Personen des Unternehmens, welches stillgelegt wird, daß es kein Betriebskapital zur Verfügung hat und auch ein solches nicht beschaffen kann.

Die etwa noch notwendigen Ergänzungen der genannten Verordnung, wie z. B. Ausdehnung der Verordnung auf alle Gewerbe und Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern, bitten wir sofort zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung mit den Spitzenorganisationen machen zu wollen. In dieser Besprechung wäre auch die Frage zu klären, in welcher Weise Rückmeldungen, die innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Fristen erfolgen, bis zur endgültigen Entscheidung der Demobilisationsbehörden rechtlich unwirksam gemacht werden können.

Der furchtbare Ernst der Lage gebietet, keinen Tag zu verfließen, um das hier vorgeschlagene Vorgehen zu verwirklichen. Ein beschleunigtes Eingreifen ist um so leichter, als die Verordnung vom November 1920 im Prinzip bereits den hier gemachten Vorschlägen entspricht. Damit sind der Reichsregierung von den Gewerkschaften praktische Vorschläge unterbreitet worden, die sofort in die Tat umgesetzt werden können. Es ist tatsächlich keine Zeit zu verlieren. Hier muß kräftig und rücksichtslos eingegriffen werden, das was von der Entwertung der Mark profitierende Unternehmertum nicht wieder die Steuern auf die Allgemeinheit abwälzen kann.

Wollen wir unser wirtschaftlichen Kampf im Gewerbe einen günstigen Ausgang geben, so müssen wir den Weisungen des Verbandsvorstandes folgen, die sich aus dem Aufruf an die Mitglieder ergeben. Dann müssen wir aber auch in den Betrieben das ständige Märgeln und Kritisieren an den Beschäftigten der Verbandsleitung bedeutend einschränken oder am besten ganz einstellen. Niemand wird durch fruchtlose Kritik etwas machen können. Wir wollen alle durch tatkräftige Mitarbeit — und dazu gehört auch das richtige Beitragszahlen — uns bemühen, aus der augenblicklichen Krise herauszukommen.

Neue Beitragsätze

Im Anschluß an die in voriger Nummer bekanntgegebenen Beitragsätze bringen wir die weiteren mit der Maßgabe zur Kenntnis, daß ab 48 Millionen Wochenverdienst für jede weiteren 4 800 000 M. je 100 000 M. Wochenbeitrag erhoben werden.

Wochenverdienst		M.
über 33 600 000 bis 38 000 000	=	750 000 Beitrag
„ 38 000 000 „ 48 000 000	=	800 000 „
„ 48 000 000 „ 48 800 000	=	850 000 „
„ 48 800 000 „ 49 200 000	=	900 000 „
„ 49 200 000 „ 49 600 000	=	950 000 „
„ 49 600 000 „ 49 800 000	=	1000 000 „

Für je weitere 4 800 000 M. Wochenverdienst steigt der Beitrag um je 100 000 M.

Zu den Verbandsbeiträgen kommen noch die örtlich festgesetzten und vom Verbandsvorstand genehmigten Ortsbeiträge.

Der rechtsverbindliche Reichstarif

Nachstehend der amtliche Wortlaut über die Allgemeinverbindlichkeitsklärung der beiden Tarife im Buchdruckgewerbe, über die in Nr. 30 der „Solidarität“ berichtet wurde.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Tarifabteilung)
VI 125/64.

Einführung.

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. S. 67) für allgemein verbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
 - a) auf Arbeitgeberseite:
Deutscher Buchdruckerverein E. B.;
 - b) auf Arbeitnehmerseite:
I. Verband der Deutschen Buchdrucker; Gutenberg-Bund;
II. Verband der graphischen Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands; Graphischer Zentralverband.
2. Abgeschloffen am I.: 19. Dezember 1922 (Deutscher Buchdrucker-Tarif); II. 22. Dezember 1922 (Reichshilfsarbeiter-Tarif).
3. Beruflicher Geltungsbereich des allgemeinen Verbindlichkeits:

I. In Buch- und Zeitungsdruckereten sowie in Buchdruckerabteilungen beschäftigte Gehilfen (Seher, Maschinensetzer, Korrektoren — soweit sie in Buchdruckerbetrieben ständig beschäftigt sind —, Drucker, Electrotypen, Galvanoplastiker und Schriftsetzer).

Die allgemeine Verbindlichkeit gilt für die Gehilfen in der Reichsdruckeret insoweit, als nicht in dem Sonderarbeitsverträge der Reichsdruckeret vom 12. Juni 1922 besondere Bestimmungen getroffen sind.

II. In Buch- und Zeitungsdruckereten sowie in Buchdruckerabteilungen beschäftigte Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen.

Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in der Reichsdruckeret beschäftigten Hilfsarbeiter. Die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren und ferner nicht auf die Befristungsbestimmungen, soweit durch Handwerkskammern oder Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anderweitige Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Mai 1923.

In Vertretung: gez. Meyer.
Eingetragen am 14. August 1923 auf Blatt 6345 I. B. Nr. 1 des Tarifregisters.
Der Registerführer: gez. Sprengel.

Rundschau

Albert Massini gestorben. Der langjährige Vorsitzende des Vereins Berliner Buchdrucker und Vizeleiter des Verbandes ist am 18. August nach schwerem Krankentage gestorben. Kollege Massini stand drei Jahrzehnte an der Spitze der Berliner Gehilfen und hat nicht nur im Kreise seiner engeren Berufsgenossen sich einen geachteten Namen erworben. Bei den graphischen Arbeitern Berlins wie überhaupt in Berliner Gewerkschaftskreisen hatte sein Wort Bedeutung und war sein Rat gesucht. Seine tollkühne herliche Art hat ihm viele Freunde verschaffen, die gern in

seiner Gesellschaft waren. Für die Gehilfen hat er in Berlin Hervorragendes geleistet, die Organisation am Orte war in der Hauptsache sein Werk. Schon vor Jahresfrist trat er von seinem Posten zurück und überließ dem Kollegen Braun der wohlverdienten Ruhe hingeben können. Sein Wesen und sein Wirken läßt ihm bei allen graphischen Arbeitern ein Andenken weit über das Grab hinaus.

Die neuen Postgebühren. Vom 24. August an gelten folgende Postsätze:

Postkarten im Ortsverkehr 4000 M., im Fernverkehr 8000 M., Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr. 3000 M., bis 100 Gr. 12 000 M., bis 250 Gr. 20 000 M., bis 500 Gr. 25 000 M.; im Fernverkehr bis 20 Gr. 20 000 M., bis 100 Gr. 25 000 M., bis 250 Gr. 30 000 M., bis 500 Gr. 35 000 M.; Drucksachen bis 25 Gr. 4000 M., bis 50 Gr. 8000 M., bis 100 Gr. 12 000 M., bis 250 Gr. 20 000 M., bis 500 Gr. 25 000 M., bis 1 Kilogr. 30 000 M.; Geschäftsbriefe bis 250 Gr. 20 000 M., bis 500 Gr. 25 000 M., bis 1 Kilogr. 30 000 M.; Pakete bis 1 Kilogr. 40 000 M., Pakete bis 3 Kilogr. erste Zone 45 000 M., zweite und dritte Zone 90 000 M., bis 5 Kilogr. 60 000 M., beziehungsweise 120 000 M.; Zeitungspakete bis 5 Kilogr. 30 000 M., beziehungsweise 60 000 M.; Postanweisungen bis 100 000 M. 8000 M., Gebühr, bis 1 Million Mark 12 000 M., Gebühr, bis 2 Millionen Mark 20 000 M., Gebühr, bis 5 Millionen Mark 25 000 M., Gebühr, bis 10 Millionen Mark 30 000 M., Gebühr, bis 20 Millionen Mark 40 000 M., Gebühr, bis 30 Millionen Mark 50 000 M., Gebühr, bis 50 Millionen Mark 60 000 M., Gebühr. Postgebühren in Briefen bis 100 000 M. 2000 M., Gebühr, bis 1 Million Mark 3000 M., Gebühr, bis 2 Millionen Mark 6000 M., Gebühr, bis 5 Millionen Mark 6000 M., Gebühr, bis 10 Millionen Mark 8000 M., Gebühr, bis 20 Millionen Mark 10 000 M., Gebühr, bis 30 Millionen Mark 12 000 M., Gebühr, bis 50 Millionen Mark 20 000 M., Gebühr. Telegrammgebühren im Fernverkehr Grundgebühren 32 000 M., Wortgebühren 10 000 M., im Ortsverkehr Grundgebühren 16 000 M., Wortgebühren 8000 M.

Bei allen Sendungen an die Verbandsleitung ist auf richtige Frantierung zu achten, damit die Verbandskasse nicht noch unnötig durch Strafporto belastet wird.

Die Anpassung der Erwerbslosenunterstützung. Die Erwerbslosenunterstützungssätze werden künftig automatisch entsprechend der Steigerung der vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung einschließlich Bekleidung festgesetzt. Als Grundlage dient die für die Woche vom 8. bis zum 14. August festgesetzte Unterstützung, ausgehend von dem Unterstützungssatz von 225 000 M. täglich für den männlichen ledigen Erwerbslosen in Ostpreußen A bei einem Teuerungsinde von 149 531. Die amtliche Indexzahl betrug am 13. August 486 935.

Die allwöchentliche Festsetzung bringt hinsichtlich der rechtzeitigen Auszahlung einige Schwierigkeiten. Die Indexzahl kann erst am Mittwoch nachmittag errechnet werden. Bei aller Beschleunigung der Neufestsetzung der Unterstützungssätze durch das Reichsarbeitsministerium wird es nicht möglich sein, daß die neuen Unterstützungssätze so frühzeitig in allen Gemeinden des Reichs bekanntwerden, daß am Sonnabend nach den neuen Sätzen ausbezahlt werden kann. Das Arbeitsministerium empfiehlt daher, die Zahlperioden überall von Mittwoch bis Mittwoch laufen zu lassen. Es würde dann Zeit genug sein, überall in die neuen Sätze zur Auszahlung zu bringen.

Mitteilungen für Mitglieder der Zählstelle Berlin.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß Vertrauensmännern Karten nur gültig sind, wenn sie den Jahresstempel 1923 tragen.

Hauslegitimationen berechnen nicht zum Eintritt in die von der Organisation einberufenen Funktionärversammlungen.

Für Mitglieder der Zählstelle Berlin sind Theaterkarten für Sonntag, den 30. September 1923, im Bureau zu haben. Der Preis der Karte beträgt 18 000 M. Zur Aufführung gelangt „Die Jüdin von Toledo“.

Der Arbeitsnachweis der Berliner Zählstelle ist geöffnet für weibliche Mitglieder von 1/9 bis 1/11 Uhr vormittags; für männliche Mitglieder von 1/2 bis 1/2 Uhr und von 3 bis 4 Uhr nachmittags. An Sonnabenden von 1/3 bis 1/4 Uhr für männliche Arbeitslose.

Abrechnungen

Abrechnungen für das II. Quartal haben eingelangt:
Gau II. Wschaffenburg 467 007, Caffel 1 418 555, Darmstadt 1 560 770, Frankfurt a. M. 13 419 471, Gießen 321 410, Hanau 652 293, Kilmburg 33 918, Mainz 2 19 980, Offenbach 3 035 295, Steinheim 1 064 965, Worms 1 59 220, Wiesbaden 554 035, Wehr 128 360 M.
Kontozahlungen für das II. Quartal:
Gau I 100 Millionen, Gau III 5 Millionen, Gau X Schiefen 14 500 000, Gau IX 5 Millionen, Gau X 18 069 981 M.

Kontozahlungen für das III. Quartal:
Berlin 70 Millionen Mark.
Einzahlungen gingen ein (in Tausend Mark) von Verleberg 2500, Erlangen 360, Grimme 960, Rastin 120, Bieleburg 520, Neuruippin 880, Nossen 700, Deberan 480, Orlanitz 500, Birna 960, Rathenow 320, Regensburg 3380, Schleswig 420, Schlettau 1240, Straßund 380, Würzen 1860 M.

Berlin, 24. August 1923. H. Sobahl.

Verantwortlich die Redaktionen: A. Schulte, Charlottenburg, Reichshilfsstraße 16. Fernspr.: Amt Weiden 1224. — Verlag: G. Sobahl, Charlottenburg. Verlag Ausgabe B für Groß-Berlin: M. Planck, Charlottenburg. — Druck: Verlagsbuchhandlung und Druckerei Paul Singer u. Co., Berlin S.W. 6.